

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2025/71

vom 6. November 2025

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2025-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2025_71

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2025/71 du 6 novembre 2025

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2025/71 del 6 novembre 2025

Regeste

Sicherungsentzug/Sperrfrist (Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG). Die Verkehrsregelverletzung besteht im vorliegenden Fall bereits aus der fehlerhaften Bedienung (Einklemmen des Fusses zwischen den Pedalen) des Fahrzeuges, da der Rekurrent dadurch die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren hatte und nicht erst durch sein darauffolgendes Ausweichmanöver auf eine Wiese mit Sachschaden (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 6. November 2025, IV-2025/71).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die VRK ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekuserhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 3. Juli 2025 ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt zusammen mit der Rekursergänzung vom

E. 6

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten vom Rekurrenten zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidungsbüher von Fr. 1'500.– erscheint angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– ist damit zu verrechnen. Zuzolge Abweisung des Rekurses sind keine ausseramtlichen Kosten zu entschädigen (Art. 98bis VRP). IV-2025/71 8/9

Entscheid: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen. 3. Der Rekurrent hat die amtlichen Kosten von Fr. 1'500.– zu bezahlen, unter Verrechnung des Kostenvorschusses in gleicher Höhe. 4. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. IV-2025/71 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.